

Unzulässig ist es, Anzeigen nur deshalb zurückzuweisen oder nicht ordnungsgemäß zu Protokoll zu nehmen, weil

- das vom Anzeigenerstatter informierte Untersuchungsorgan für die Bearbeitung der Strafsache sachlich oder örtlich unzuständig ist;
- der Anzeigende im Moment der Anzeigenerstattung nicht in der Lage ist, die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben durch Beibringung von Zeugen, sofortige Vorlage eines ärztlichen Attestes oder auf andere Weise zu beweisen;
- die Strafsache nach Ansicht des für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortlichen keine erhöhte Bedeutung hat und nur geringe Aussichten zur Ermittlung des Täters bestehen.

Die Anzeigenerstattung ist eine wichtige Form der Wahrnehmung des Rechts der Bürger, an der Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen mitzuwirken.

Jede Anzeige ist gewissenhaft zu protokollieren. Das Anzeigenprotokoll soll neben den genauen Personalien des Anzeigenden enthalten:

- ausführliche Darlegungen zum angezeigten Geschehen (Delikt, Wahrnehmung oder Vorkommnis);
- Tatzeit bzw. Feststellungszeitpunkt des Ereignisses durch den Anzeigenden bzw. andere Personen;
- genaue Bezeichnung des Ereignisortes, seine Lage, die Vorgefundene Situation usw.;
- die vom Anzeigenerstatter am Ereignisort vorgenommenen Veränderungen, wen er am Tatort gesehen oder gesprochen hat, welche Maßnahmen er selbst einleitete (z. B. Arzt oder Krankentransport verständigt o. a.);
- Hinweise auf Tatverdächtige und deren genaue Beschreibung;
- in welchem Verhältnis der Anzeigende zum Verdächtigen steht;
- konkrete Angaben zum eingetretenen Schaden und — wo es möglich ist — den sonstigen Folgen der strafbaren Handlung;
- die Personalien des Geschädigten, Antrag bzw. Verzicht auf Schadenersatz, Vermerk über die erfolgte Belehrung gem. § 93, Abs. 2 StPO;
- Hinweise auf Personen, die zusätzliche Angaben machen bzw. die Ausführungen des Anzeigenerstatters bestätigen oder ergänzen können;
- sonstige Angaben (z. B. genaue Beschreibung und Bezeichnung der gestohlenen Gegenstände);
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen;
- Angaben zur Charakterisierung der Täterpersönlichkeit (z. B. dessen Entwicklung, gesellschaftliches Verhalten, Stellung im Kollektiv, Umgang, Gewohnheiten, Neigungen, Eigenheiten, Familienverhältnisse o. ä.).

Weisen die Umstände darauf hin, daß eine Straftat vorliegt, die nur auf Antrag des Berechtigten verfolgt werden darf (§ 2 StGB), ist der Berechtigte auf sein Recht zur Stellung eines Strafantrages hinzuweisen. In Fällen, in denen nicht sicher ist, ob die nachfolgenden Ermittlungen das Vorliegen eines von Amts wegen zu verfolgenden Delikts oder eines Antragsdelikts ergeben werden, kann ein vorsorglicher Strafantrag aufgenommen werden. Der Antragsberechtigte ist berechtigt, den Straf-